



### Nachruf

Der Landkreis Eichstätt trauert um den ehemaligen Landrat des Landkreises Ingolstadt, Herrn

#### **Dr. Otto Stinglwagner**

*Träger des Verdienstkreuzes am Bande  
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.*

Herr Dr. Otto Stinglwagner war von 1955 bis 1958 als Jurist am Landratsamt Ingolstadt beschäftigt und leitete von 1958 bis 1966 als Landrat den ehemaligen Landkreis Ingolstadt, der 1972 in Teilrechtsnachfolge in den Landkreis Eichstätt übergegangen ist. Als Landrat wurde unter seiner Führung der Bau eines neuen Landratsamtsgebäudes in Ingolstadt geplant und vollendet. Auch konnte Dr. Stinglwagner in wirtschaftlich schwierigen Zeiten mit der Ansiedlung der ESSO- und der Shell- Raffinerie, sowie des Bayernwerks, ein Industriezentrum von nationaler und internationaler Bedeutung im Raum Ingolstadt etablieren.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seinen großen beruflichen Einsatz und sein Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 9. Juli 2013

Anton Knapp  
Landrat

### Nachruf

Am 5. Juli 2013 ist Herr Altbürgermeister

#### **Richard Binder**

im Alter von 91 Jahren verstorben.

Herr Richard Binder war von 1976 bis 1986 erster Bürgermeister der Gemeinde Hepberg.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichem Einsatz verantwortungsbewusst und tatkräftig als Bürgermeister für die Belange seines Heimatortes und dessen Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Richard Binder für seinen engagierten Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 9. Juli 2013

Anton Knapp  
Landrat

### Inhalt:

- 145 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die wesentliche Erweiterung der Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 311 und 312 der Gemarkung Gungolding, Gemeinde Walting
- 146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2013
- 147 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“
- 148 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 für das Wohngebiet „Landershofen Nord“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 149 Öffentliche Ausschreibung
- 150 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 151 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 145 **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Genehmigungsverfahren für die wesentliche Erweiterung der Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 311 und 312 der Gemarkung Gungolding, Gemeinde Walting**

Die Gemeinde Walting, hat die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für die wesentliche Erweiterung einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 311 und 312 der Gemarkung Gungolding beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 131 oder unter der Telefonnummer 08421-70328 eingeholt werden.

Eichstätt, 09.07.2013

Landratsamt Eichstätt

gez. T h i r m e y e r, Regierungsrat

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2013 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2013**

**I.**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 25.04.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2. GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- 1. im Ergebnishaushalt mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	20.268.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	19.910.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	357.700 €
- 2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	20.248.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	18.960.600 €
und einem Saldo von €	1.287.700 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.503.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.572.400 €
und einem Saldo von	-5.068.500 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	566.700 €
und einem Saldo von	1.833.300 €
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 - 1.947.500 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.400.00 €** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betragen **4.212.000 €**.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **565.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.06.2013, AZ: 331/9410 Eich\_2013.doc, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 04.07.2013

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

**147 Satzung der Großen Kreisstadt Eichstätt über eine Veränderungssperre für den gesamten überbaubaren Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine

Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung vom 16.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 13 „Industriegebiet“ zu ändern.

Zur Sicherung der Planungen wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf alle überbaubaren Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Plan (s. Anlage) dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen

werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Eichstätt.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Industriegebiet“ rechtsverbindlich wird.

Eichstätt, den 11.07.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**148 Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 für das Wohngebiet „Landershofen Nord“  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Landershofen Nord“ für ein neues Wohnbaugebiet beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Landershofen Nord“ mit der Begründung und der Umweltbericht liegen nunmehr in der Fassung vom 10.07.2013 vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neugestaltung / Entwicklung des neuen Wohnbaugebiets und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

Dienstag, den 23. Juli 2013 um 19.00 Uhr

in das **Café-Restaurant Pröll** in Landershofen ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 11.07.2013

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**149 Öffentliche Ausschreibung**

- 1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau  
Geschäftsstelle: Landratsamt Eichstätt  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

- 2) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A  
3) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen  
4) Bauvorhaben:  
Schulzentrum Eichstätt-Schottenau, Schottenau 18, 85072 Eichstätt  
5) Art und Umfang der Leistung:  
Generalsanierung des Fachklassentraktes im Schulzentrum  
**Gewerk 16: Schreinerarbeiten Möbel**  
ca. 30 Stück Schränke, Schrankwände, Regelanlagen  
4 Stück Garderoben  
3 Stück Teeküchen, Spülküchen  
4 Stück Küchenblöcke  
5 Stück Tische  
22 Stück Stühle  
6) Aufteilung in Lose: nein  
7) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert  
8) Ausführungszeitraum: November 2013 – März 2014  
9) Nebenangebote sind zugelassen  
10) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:  
Anforderung ab: 15.07.2013 bis 08.08.2013  
Anforderung beim:  
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung,  
Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt  
Zimmer Nr. 140 / 1. Stock  
Tel. 08421/70246, Fax 08421/70229  
bzw. Staatsanzeiger Online-System unter [www.baysol.de](http://www.baysol.de)  
11) Kostenbeitrag 28,00 €  
Zahlungsweise: schriftlich mit Verrechnungsscheck  
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.  
12) Angebote sind zu richten an: Anschrift siehe 10)  
13) Angebotssprache: deutsch  
14) Angebotseröffnung: 13.08.2013 - 11.00 Uhr  
15) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte  
16) Geforderte Sicherheiten:  
- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €  
- Gewährleistung: 3 % der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge  
17r) Rechtsform der Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter  
18) Geforderte Eignungsnachweise:  
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 16 Nr. (2) I  
19) Zuschlagsfrist: 12.09.2013  
20) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot  
21) Auskünfte zum Verfahren erteilt:  
Anschrift siehe 10)  
Vergabepflichtstelle:  
Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, 80538 München

gez. Anton Knapp  
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Sparkasse Ingolstadt**

**150 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

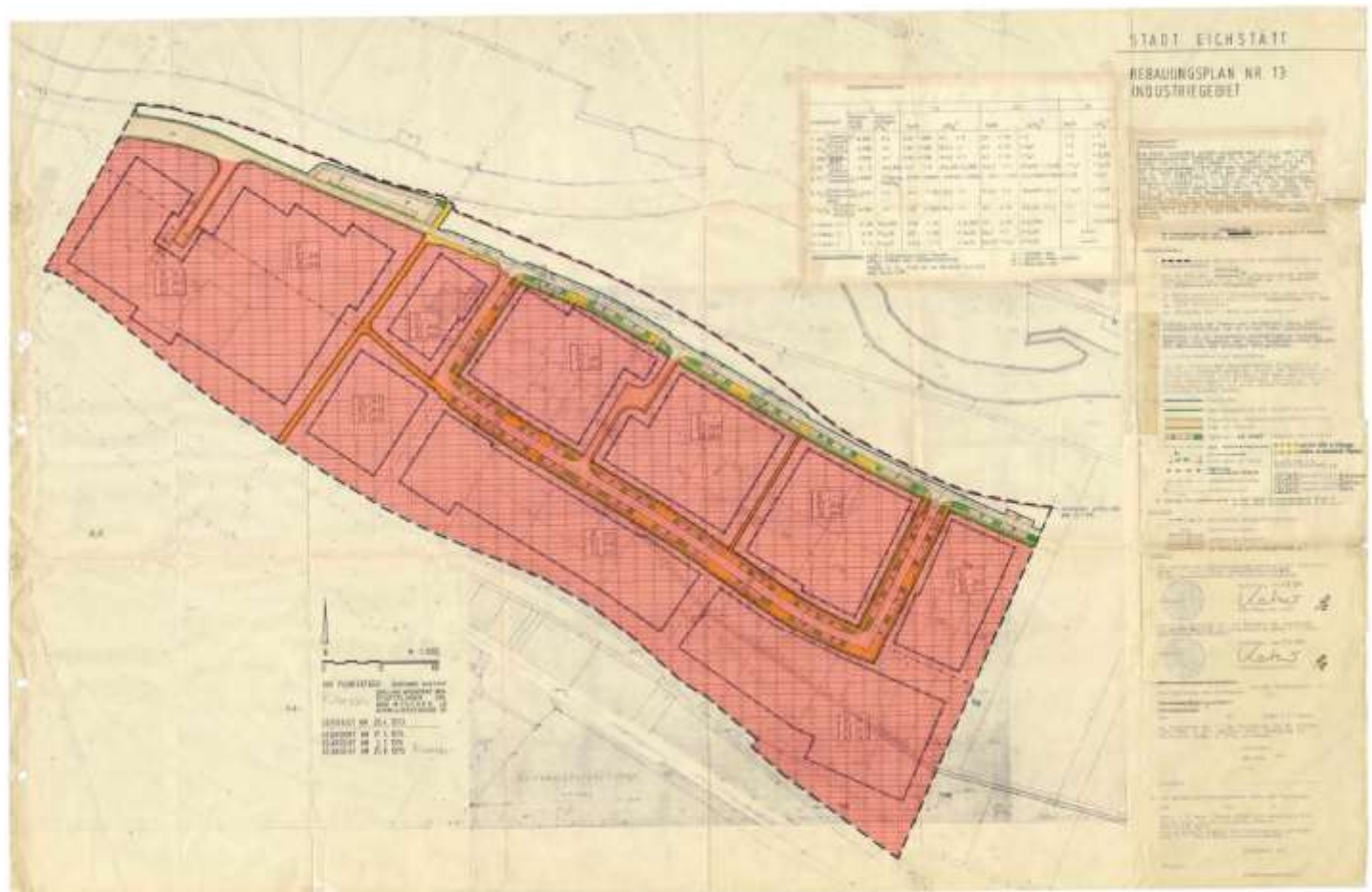
Antragsteller	Urkundennummer
Josef und Maria Herrmann	4173369465
Josef und Maria Herrmann	3163306909
Ingolstadt, 02.07.2013	
Sparkasse Ingolstadt	
Jürgen W i t t m a n n , Vorstandsmitglied	

**151 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Bernd und Petra Masanetz	4111123164
Ingolstadt, 11.07.2013	
Sparkasse Ingolstadt	
Edith B i t t n e r	Andrea B e r g m a n n

Anlage zu Nr. 147



Anlage 2 zur Vorlage 2013-123

Veränderungssperre